

Compliance Berater

1-2 / 2023

Betriebs-Berater Compliance

19.1.2023 | 11.Jg
Seiten 1–48

EDITORIAL

Hinweisgeberschutz – Nachbesserung wäre gut! | 1

Dr. Martin Petrasch

AUFSÄTZE

Überblick über die Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland, die russischen Gegensanktionen und ihre Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis | 1

Anna Richter und Tatiana Vorotnitskaya

Praktische und berufsrechtliche Grenzen bei der anwaltlichen Tätigkeit als Ombudsperson | 8

Dr. Matthias Brockhaus

Der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen als Sanktion des neuen LkSG | 15

Deike Schröder

DORA – IT-Sicherheit gesetzlich verordnet | 21

Dr. Thorsten Ammann und Yannick Zirnstein

Haftungsverschärfung für Produkte in der EU | 27

Hans-Joachim Hess

Das Recht der Hersteller-, Einführer- und Identifikationskennzeichnung – Teil 2 | 34

Dr. Carsten Schucht

RECHTSPRECHUNG

BAG: Pflicht zur Arbeitszeiterfassung | 41

Kommentar: Zeiterfassung – Geklärtes und Ungeklärtes | 48

Prof. Dr. Michael Fuhlrott

CB-BEITRAG

Anna Richter, LL. M., RAin, und Tatiana Vorotnitskaya, k.i.n. (Belarusian State University), RAin

Überblick über die Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland, die russischen Gegensanktionen und ihre Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis

Fast vor einem Jahr, am 24.2.2022, hat der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine begonnen. Als Reaktion darauf hat die Europäische Union (EU) ihre seit der Annexion der Halbinsel Krim im Jahre 2014 bestehenden Sanktionen gegenüber Russland verstärkt und neun Sanktionspakete geschnürt. Unternehmen müssen diese Sanktionen im Russlandverkehr berücksichtigen, um Strafen im Falle von Verstößen zu vermeiden. Auch Russland hat Gegensanktionen verhängt. Es wird immer schwieriger, den Überblick zu behalten, welche Personen und Organisationen von Sanktionen verschiedener Länder betroffen sind. Der vorliegende Beitrag soll anlässlich des traurigen Jahrestags einen Überblick über die EU-Sanktionen, die russischen Gegensanktionen und Empfehlungen für den Umgang mit diesen in der Unternehmenspraxis geben, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Die EU-Sanktionen gegen Russland

1. Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Seit 2014 gibt es als wesentliche Bausteine die folgenden zwei EU-Grundverordnungen:

- die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31.7.2014 (nachfolgend „VO (EU) 833/14“), in der sektorale Sanktionen geregelt sind, und
- die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17.3.2014 (nachfolgend „VO (EU) 269/14“), welche die Listung von Personen und Entitäten betrifft.

Durch Änderungs- und Durchführungsverordnungen wurden die beiden vorgenannten Verordnungen immer wieder aktualisiert und verschärft. Mit VO (EU) 269/14 wurde auch der Beschluss 2014/145/GASP des Rates der EU vom 17.3.2014 in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt. Auch dieser Beschluss ist mithin als Rechtsgrundlage zu beachten. Gleiches gilt für den Beschluss 2014/512/GASP des Rates der EU vom 31.7.2014, der – mit Ausnahme des Waffenembargos – durch VO (EU) 833/14 in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt wurde. Das Waffenembargo wurde durch die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in nationales Recht umgesetzt. Der Rat der EU hat die beiden vorgenannten Beschlüsse fortwährend angepasst.

Der jeweilige räumliche und persönliche Anwendungsbereich ist den EU-Sanktionsverordnungen zu entnehmen, Art. 17 VO (EU) 269/14, Art. 13 VO (EU) 833/14. Die verschiedenen Sanktionen haben verschiedene Adressatenkreise. Grundsätzlich gilt aber, dass die Sanktionen für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets der

EU, für nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der EU sowie für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der EU getätigt werden, gelten.

Ein besonderes Problemfeld in diesem Zusammenhang stellt die Anwendbarkeit der Sanktionen auf Tochterunternehmen dar. Tochterunternehmen außerhalb der EU selbst fallen nicht unmittelbar unter den persönlichen Anwendungsbereich der Sanktionsverordnungen. Zumeist ist durch die Sanktionsnormen aber auch das Hilfeleisten zu den jeweiligen Handlungen verboten, vgl. etwa das Bereitstellungsverbot aus Art. 2 VO (EU) 269/14. Für deutsche Muttergesellschaften bedeutet dies, dass unter Umständen die Beteiligung an Handlungen der Tochtergesellschaft unter die Sanktionsverordnungen fällt. Beispielsweise kann bei einem satzungsmäßigen Freigabevorbehalt schon die Freigabe von Geschäften der Tochtergesellschaft eine sanktionierte Unterstützungshandlung darstellen.¹ Sind Mitarbeiter der Tochtergesellschaft EU-Bürger, kann dies ebenfalls als Anknüpfungspunkt ausreichen.²

Tipp für die Compliance-Praxis: In Konzernen sollte durch geeignete Richtlinien sichergestellt werden, dass eine konzernweite Sanktionsprüfung stattfindet und Tochtergesellschaften außerhalb der EU angewiesen werden, diese für sie nicht unmittelbar geltenden Vorgaben einzuhalten.

¹ Schwendinger/Göcke, EuZW 2022,499, 507; Stein/Haenel, jurisPR-Compl. 5/2022, Anm. 5 B.

² Wiedmann/Will, RIW 2022, 173, 174.

2. Güterbezogene Sanktionen³

Zunächst gibt es ein – naheliegendes – Waffenembargo, d.h. das in §§ 74 ff. AWW geregelte Verbot, Rüstungsgüter und dazugehörige Güter aller Art (einschließlich Waffen, Munition, Militärfahrzeuge, Militärausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile) und das in Art. 2aa Abs. 1 geregelte Verbot, Feuerwaffen mit dazugehöriger Munition nach oder aus Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Dies stellt die Praxis nicht vor große Probleme. Wer hiervon betroffen ist, weiß dies, es drängt sich auf.

Schwieriger kann das Embargo bezogen auf sogenannte Dual-Use-Güter sein. Nach Art. 2 Abs. 1 besteht ein umfassendes Verkaufs-, Liefer-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für sämtliche Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Ein doppelter Verwendungszweck bedeutet, dass die Güter und Technologien sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sein können. Das Verbot bezieht sich auf alle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 821/2021 vom 20.5.2021 (Dual-Use-VO) genannten Güter und Technologien. Grundsätzlich besteht für Dual-Use-Güter nach Anhang I der Dual-Use-VO ein Genehmigungsvorbehalt, wenn sie in das außereuropäische Ausland exportiert werden sollen. Hinsichtlich natürlicher und juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland sowie hinsichtlich einer Verwendung von solchen Gütern und Technologien in Russland besteht nunmehr das obengenannte umfassende Verkaufs-, Liefer-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot. Auch Hilfeleistungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Verbot stehen, beispielsweise Vermittlungsdienste, technische Hilfe oder die unmittelbare oder mittelbare Finanzierung sowie die Bereitstellung von Finanzhilfen, sind verboten. Zwar bestehen in diesem Zusammenhang Ausnahmen, diese sind aber gering (etwa für humanitäre Zwecke) und erfordern weiterhin eine Genehmigung.

Weitere Ausfuhr- und Verkaufsverbote bestehen für:

- Güter und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands bzw. zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen können, an natürliche Personen oder Unternehmen in Russland oder zur Verwendung in Russland, vgl. Art. 2a Abs. 1. Die hier vorgesehenen Ausnahmetatbestände ähneln denen der Dual-Use-Güter;
- Güter und Technologien, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen können, vgl. Art. 3k Abs. 1;
- die in Anhang II aufgeführten Güter und Technologien (z.B. Güter zur Erdöl- und Erdgasexploration), es sei denn dies ist für die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der EU erforderlich, vgl. Art. 3 Abs. 6 (genehmigungspflichtige Ausnahme);
- Güter und Technologien nach Anhang X, die zur Ölraffination und zur Verflüssigung von Erdgas verwendet werden können (vgl. Art. 3b), Güter und Technologien nach Anhang XI, die für den Einsatz in der Luftfahrt- und Raumfahrtindustrie verwendet werden können (vgl. Art. 3c), Fluggastkraftstoffe und Kraftstoffadditive des Anhangs XX (vgl. Art. 3c) sowie Güter und Technologien nach Anhang XVI, die für den Einsatz in der Seeschifffahrt verwendet werden können (vgl. Art. 3f);
- Banknoten, die als amtliche Währungen der Mitgliedstaaten im Umlauf sind, an natürliche Personen oder Unternehmen oder zur Verwendung in Russland (vgl. Art. 5i Abs. 1). Es gibt Ausnahmen u.a. für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen;
- in Anhang XVIII aufgeführte Luxusgüter, deren Wert 300 EUR je Stück übersteigt, sofern im Anhang keine andere Grenze bestimmt ist (vgl. Art. 3h).

Neben den diversen oben dargestellten Ausfuhrverboten bestehen auch Importverbote für:

- Rohöl und Erdölerzeugnisse nach Anhang XXV, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt worden sind (Art. 3m);
- Kohle und andere in Anhang XXII aufgeführte Erzeugnisse sowie für Eisen- und Stahlerzeugnisse nach Anhang XVII, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt worden sind (Art. 3g, 3j);
- Stahl- und Eisenerzeugnisse, die ihren Ursprung in Russland haben und in einem Drittland verarbeitet wurden (Art. 3g Abs. 1 d);
- in Anhang XXVI und Anhang XXVII aufgeführte Gold und Gold-erzeugnisse Art. 3o);
- weitere Güter, die Russland erhebliche Einnahmen bringen und in Anhang XXI aufgeführt sind (Art. 3i). Hierzu zählen Zellstoff, Papier, bestimmte in der Schmuckindustrie verwendete Elemente wie Steine und Edelmetalle, bestimmte Maschinen und chemische Erzeugnisse, Zigaretten, Kunststoffe und chemische Fertigerzeugnisse wie Kosmetika.

Neben den oben erwähnten Ausnahmen, bestehen oft weitere Ausnahmen.

Mit dem achten Sanktionspaket vom 6.10.2022 wurde auch die Grundlage für die Einführung von einer Preisobergrenze für die Beförderung von russischem Rohöl und Erdölprodukten über den Seeweg eingeführt. Die Beförderung von russischem Rohöl in Drittländer ist verboten (Art. 3n Abs. 4 und ab dem 5.2.2023 auch Erdölprodukte), es sei denn, der Preis liegt unterhalb der Grenze (Abs. 6 a)). Dieses Verbot zielt insbesondere auf Reedereien ab, erstreckt sich aber auch auf technische Hilfe, Finanzmittel oder -hilfen und Vermittlungsdienste (Abs. 1) und damit auch auf Versicherungsdienstleistungen. Mit Beschluss 2022/2369/GASP vom 3.12.2022, der den Beschluss 2014/512/GASP ändert, wurde die Preisobergrenze auf 60 USD je Barrel festgesetzt. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/2368 vom 3.12.2022 wurde die Preisgrenze auch in VO (EU) 833/2014 nachgezogen (Anhang XXVIII).

Tipp für die Compliance-Praxis: In Unternehmen sollte zentral geprüft werden, ob es solche Güter gibt. Ist dies der Fall, sollte die Anweisung erteilt werden, dass diese nicht ohne vorgeschaltete nähere Prüfung nach Russland vertrieben werden dürfen. Der erste Prüfungsschritt, ob es solche Güter gibt, kann IT-gestützt automatisiert erfolgen. Sollte dies der Fall sein, sollten externe Berater – etwa Anwälte – hinzugezogen werden.

3. Personen- und entitätenbezogene Sanktionen⁴

Neben den umfangreichen güterbezogenen Sanktionen wurden auch gegen bestimmte Personen und Organisationen Sanktionen erlassen. Betroffen von diesen Maßnahmen sind derzeit circa 1.580 Personen und Unternehmen. Grund für die Sanktionen sind durch die Personen oder Organisationen begangene Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen oder die russische Regierung unterstützen und von ihr profitieren oder für sie eine wesentliche Einnahmequelle

3 Güterbezogene Sanktionen sind vornehmlich in VO (EU) 833/14 geregelt. Artikel ohne Angaben in diesem Abschnitt sind solche der VO (EU) 833/14.

4 Personen- und entitätenbezogene Sanktionen sind vornehmlich in VO (EU) 269/14 geregelt. Artikel ohne Angaben in diesem Abschnitt sind solche der VO (EU) 269/14.

darstellen. Eine Aktivität in der Ukraine oder Russland selbst ist mithin nicht erforderlich.

Die personen- und entitätsbezogenen Finanzsanktionen beinhalten insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten und das Bereitstellungsverbot, Art. 2. Das Bereitstellungsverbot verbietet es, den sanktionierten Personen und Entitäten unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Bereits mit dem siebten Sanktionspaket vom Juli 2022 sind die Bestimmungen über die Meldepflichten für Wirtschaftsbeteiligte in der EU verschärft worden, um Verstöße gegen das Einfrieren von Vermögenswerten und dessen Umgehung zu begrenzen. Von der Meldepflicht umfasst sind seither auch Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von sanktionierten Parteien in der EU, die bisher nicht als eingefroren behandelt wurden, vgl. Art. 8 Abs. 1 a).

Tipp für die Compliance-Praxis: Unternehmen sollten prüfen, ob zu den gelisteten Personen oder Entitäten wirtschaftliche Beziehungen bestehen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmen, sollte der wirtschaftlich Berechtigte ebenfalls mit den Listen abgeglichen werden, um nicht das Bereitstellungsverbot zu verletzen.

4. Finanzsanktionen⁵

Diverse Finanzsanktionen stehen in direktem Zusammenhang mit den güterbezogenen Sanktionen (wie etwa das Exportverbot für Bargeld) oder sind wesentlicher Bestandteil der Sanktionen gegenüber Personen und Entitäten und wurden deshalb bereits oben dargestellt. Darüber hinaus sind aber auch die nachfolgend dargestellten Finanzsanktionen von wesentlicher Bedeutung.

Die gemeinhin bekannteste Sanktion ist wohl der Ausschluss bestimmter russischer Banken aus dem länderübergreifenden Zahlungssystem SWIFT. Seit dem 12.3.2022 ist EU-Wirtschaftsteilnehmern die Bereitstellung von spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr für bestimmte russische Banken und deren Tochterunternehmen verboten. Dem Verbot können also auch andere Anbieter unterliegen, es wurde jedoch zielgerichtet auf das SWIFT-System normiert. Diese Sanktion wurde von der EU in Abstimmung mit den USA, Kanada und dem Vereinigten Königreich beschlossen und ist normiert in Art. 5h. Die gelisteten Banken finden sich in Anhang XIV. Aktuell sind 10 Banken gelistet.

Tipp für die Compliance-Praxis: Sollte die Hausbank in Russland von dem SWIFT-Ausschluss betroffen sein, empfiehlt es sich auf eine westliche Bank, die in Russland tätig ist, auszuweichen.

Neben dem SWIFT-Ausschluss gibt es viele Finanzsanktionen, die darauf abzielen, den Zugang Russlands, seiner Regierung, der Zentralbank und bestimmter Banken und Unternehmen zu den Primär- und Sekundärkapitalmärkten der EU einzuschränken.

In diesem Zusammenhang existieren Verbote hinsichtlich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (inklusive Kryptowährungen) sowie der Neuvergabe von Darlehen und Krediten:

- Wertpapierhandels- und -dienstleistungsverbot (Art 5 Abs. 1–4, Art. 5a Abs. 1) für
 - nach dem 12.4.2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der in Anhängen III und XII gelisteten Banken, in Anhängen V und VI gelisteten russischen Unternehmen der Militärgüter- und Ölindustrie, in Anhang XIII gelisteten staatlichen und teilstaatlichen Unternehmen, außerhalb der EU niedergelassenen Unternehmen, an denen eine der gelisteten Banken oder Unternehmen einen Anteil von mehr als 50% halten, oder Unternehmen, die im Namen oder auf Anweisung einer solchen Bank oder eines solchen Unternehmens handeln,

- bis zum 12.4.2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen der in Anhängen III, V, VI bestimmten Entitäten,
- nach dem 9.3.2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen) von Russland, seiner Regierung, der russischen Zentralbank oder Unternehmen, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln;
- Verbot der Neuvergabe von Darlehen und Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen an die in Anhängen III, V, VI, XII und XIII gelisteten Entitäten, Russland und seiner Regierung, die russische Zentralbank sowie Unternehmen, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln (Art. 5 Abs. 6, Art. 5a Abs. 2). Es sind allerdings Ausnahmetatbestände normiert und es bestehen Altvertragsklauseln;
- Verkaufsverbot für nach dem 12.4.2022 begebene übertragbare Wertpapiere und Fondsanteile, die auf die Währung eines Mitgliedsstaates lauten, an russische Kunden (Art. 5f). Hierbei handelt es sich um ein primär an Institutionen adressiertes Verbot;
- Notierungs- und diesbezügliches Dienstleistungsverbot für in der EU registrierte oder anerkannte Handelsplätze hinsichtlich übertragbarer Wertpapiere von in Russland niedergelassenen Unternehmen, die sich zu über 50% in öffentlicher Inhaberschaft befinden (Art. 5 Abs. 5);
- Transaktionsverbot im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank und Unternehmen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln (Art. 5a Abs. 4). Die Genehmigung einer solchen Transaktion durch die zuständige Behörde ist möglich.

Weitere Finanzsanktionen zielen direkt auf eine wirtschaftliche Schwächung Russlands ab, indem sie Investitionen verbieten:

- Bereitstellungsverbot für öffentliche Finanzmittel oder -hilfen (etwa Zuschüsse, Bürgschaften oder Darlehen) für den Handel oder für Investitionen in Russland (Art. 2e Abs. 1), sofern keine Altvertragsklausel und keine Ausnahme Anwendung findet;
- Investitionsverbot in Projekte, die aus dem staatlichen russischen Direktinvestitionsfonds kofinanziert werden, sowie das Verbot der Beteiligung an und des anderweitigen Beitragens zu solchen Projekten (Art. 2e Abs. 3), sofern keine Genehmigung vorliegt;
- Investitionsverbot in den russischen Energiesektor sowie in den Sektor Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, u. a. durch das Verbot, neue Beteiligungen an einem Nicht-EU-Unternehmen, das in einem solchen Sektor tätig ist, zu erwerben oder eine bestehende Beteiligung auszuweiten, neue Darlehen, Kredite oder sonstige Finanzmittel (einschließlich Eigenkapital) an das Unternehmen zu vergeben oder Wertpapierdienstleistungen in diesem Zusammenhang anzubieten (Art. 3a). Diesbezügliche Genehmigungen können erteilt werden.

Diverse Sanktionen befinden sich an der Schnittstelle zwischen Finanz- und Dienstleistungssanktionen:

- Verbot der Entgegennahme von Einlagen (Art. 5b Abs. 1), sofern der Gesamtwert der Einlagen des Kunden pro Kreditinstitut den Betrag von 100.000 EUR übersteigt, von russischen Staatsangehörigen und Unternehmen sowie von außerhalb der EU niedergelassenen Unternehmen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar

5 Finanzsanktionen sind vornehmlich in VO (EU) 833/14 geregelt. Artikel ohne Angaben in diesem Abschnitt sind solche der VO (EU) 833/14.

oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen gehalten werden. Bestimmte Ausnahmen bestehen für natürliche Personen. Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigungen erteilt werden, Art. 5c, d. Die Kreditinstitute sind nach Art. 5g zur Mitteilung über solche bestehenden Einlagen gegenüber der nationalen Behörde oder der Kommission verpflichtet. Es besteht die Pflicht, alle zwölf Monate über die Höhe dieser Einlagen Informationen bereitzustellen. Diese Pflicht hebt das Bankgeheimnis aus;

- Bereitstellungsverbot von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung für russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene Unternehmen (Art. 5b Abs. 2). Auch hier gibt es Ausnahmen für bestimmte natürliche Personen und nach Art. 5c, 5d Genehmigungsmöglichkeiten;
- Dienstleistungsverbot für Zentralverwahrer für Dienstleistungen i. S. d. Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vom 23.7.2014 (VO (EU) 909/14) für übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12.4.2022 an russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene Unternehmen ausgegeben wurden (Art. 5e). Dies ist beispielsweise die Unterstützung bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen oder Hauptversammlungen;
- Registrierungsverbot für Trusts und ähnliche Rechtsgestaltungen und Bereitstellungsverbot für einen Sitz, eine Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen für bestimmte Begünstigte – unter anderem russische Staatsangehörige, in Russland niedergelassene Unternehmen und Unternehmen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland niedergelassenen Unternehmen gehalten werden (Art. 5m Abs. 1);
- Verbot für die o. g. Trusts und Rechtsgestaltungen als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen (Art. 5m Abs. 2). Auch hier gibt es Ausnahmen und Genehmigungsmöglichkeiten (Abs. 4–6).

Tipp für die Compliance-Praxis: Bei den Finanzsanktionen ist es leider nicht möglich, in einem ersten Schritt Güterlisten oder Personen-/Entitätenlisten durchzuchecken. Eine solche Maßnahme wäre zu kurz gegriffen, da diese Sanktionen primär an Geschäftshandlungen anknüpfen. Deshalb empfiehlt es sich, zunächst die Finanzgeschäfte auf jeden Russlandbezug hin zu prüfen, insbesondere darauf, ob eine Person oder ein Unternehmen mit russischem Hintergrund von einem solchen Geschäft profitieren könnte. Sollte ein möglicher Bezug festgestellt werden, ist eine konkrete Prüfung durch Experten empfehlenswert.

5. Dienstleistungssanktionen⁶

Zunächst war die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung für die russische Regierung und in Russland niedergelassene Unternehmen verboten worden, Art. 5n Abs. 1. Dann wurden die Dienstleistungssanktionen ausgeweitet und auf die Bereiche Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung in nichtstreitigen Angelegenheiten und IT-Beratung erstreckt, Art. 5n Abs. 2. Mit dem neunten Sanktionspaket vom 16.12.2022 wurden auch Dienstleistungen in den Bereichen Markt- und Meinungsforschung, technische physikalische und chemische Untersuchung und Werbung verboten, Art. 5 Abs. 2a. Ausgenommen von diesem Verbot bleiben Dienstleistungen,

die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene Unternehmen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Gesellschaft aus der EU, dem EWR, der Schweiz, den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich oder Südkorea befinden (Abs. 7). Darüber hinaus beinhaltet Art. 5n diverse weitere Ausnahmetatbestände, etwa für Dienstleistungen, die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren unbedingt erforderlich sind (Abs. 5) oder Dienstleistungen, die für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind (Abs. 8). Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können unter bestimmten Bedingungen auch Ausnahmegenehmigungen erteilen (Abs. 10).

Mit einem Schreiben vom 7.10.2022 wandte sich die Bundesrechtsanwaltskammer an Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann und kritisierte den neuen Artikel 5n der entsprechenden EU-Verordnung in Bezug auf das Verbot der Rechtsberatung als verfassungsrechtlich bedenklich.⁷

Ebenfalls verboten ist die Erbringung von Ratingdiensten für oder in Bezug auf russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene Unternehmen sowie die Gewährung des Zugangs von Abonnementdiensten im Zusammenhang mit Ratingtätigkeiten, Art. 5j.

Tipp für die Compliance-Praxis: Noch viel mehr als bei den Finanzsanktionen ist es bei den Dienstleistungssanktionen so, dass diese an Handlungen anknüpfen. Es sollte also auch hier geprüft werden, ob die jeweilige Dienstleistung jemandem mit russischem Hintergrund zugutekommt. Ist dies der Fall, sollte auch hier wieder eine intensive Prüfung durch Experten nachgelagert werden.

6. Sonstige Sanktionsmaßnahmen⁸

Gem. Art. 5aa Abs. 1 ist das Tätigen von Geschäften verboten mit in Anhang XIX aufgeführten Unternehmen, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50% unter öffentlicher Inhaberschaft befinden oder bei denen Russland und seine Regierung oder die Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung haben oder andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen unterhalten, sofern kein Ausnahmetatbestand greift. Gleiches gilt bei einer Niederlassung außerhalb der EU, wenn die Anteile zu über 50% mittelbar oder unmittelbar von einer vorgenannten Organisation gehalten werden und bei Handlungen im Namen oder auf Anweisung einer solchen Organisation. Seit dem 22.10.2022 ist das Bekleiden von Posten in Leitungsgremien in einer unter Abs. 1 genannten Entität verboten (Abs. 1a). Seit dem 16.1.2023 ist darüber hinaus das Bekleiden von Posten in Leitungsgremien aller staatlichen oder staatlich kontrollierten russischen Unternehmen verboten (Abs. 1b).

Die Vergabe und Erfüllung von bestimmten öffentlichen Aufträgen und Konzessionen wurde verboten, Art. 5k; ebenso die finanzielle Unterstützung in Russland niedergelassener Unternehmen, die sich zu über 50% in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, vgl. Art. 5l.

Zu beachten ist auch, dass die wissentliche und vorsätzliche Teilnahme an Umgehungstätigkeiten verboten ist, vgl. Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 269/14, Art. 12.

6 Dienstleistungssanktionen sind vornehmlich in VO (EU) 833/14 geregelt. Artikel ohne Angaben in diesem Abschnitt sind solche der VO (EU) 833/14.

7 BRAK Presseerklärung Nr. 9/2022 vom 10.10.2022 „Scharfe Kritik am 8. EU-Sanktionspaket“.

8 Sonstige Sanktionsmaßnahmen sind vornehmlich in VO (EU) 833/14 geregelt. Artikel ohne Angaben in diesem Abschnitt sind solche der VO (EU) 833/14.

Hinzuweisen bleibt ferner darauf, dass es neben den oben dargestellten Sanktionen auch Sanktionen gibt, die die Regionen Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja (Verordnung (EU) 263/2022 vom 23.2.2022) sowie die Krim und Sewastopol (Verordnung (EU) 692/2014 vom 23.6.2014) betreffen.

II. Russische Gegenmaßnahmen

1. Allgemein

Während die europäischen Sanktionen darauf gerichtet sind, die russische Wirtschaft zu schwächen, zielen die russischen Gegensanktionen primär auf die Erhaltung der russischen Wirtschaft und die Finanzstabilität Russlands ab. Die Gegensanktionen umfassen unter anderem Ausfuhrverbote für zahlreiche Güter, Kapitalverkehrs- und Devisenkontrollen, die Legalisierung von Parallelimporten, die Sanktionierung natürlicher und juristischer Personen, Beschränkung der Übertragung und des Erwerbs von Beteiligungen und Immobilien, Einschränkungen für die Geschäftstätigkeit ausländischer Unternehmen aus Staaten, die Russland sanktioniert haben (nachfolgend „unfreundliche Staaten“) und zu denen alle EU-Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland, gehören. Verankert sind die russischen Gegensanktionen in diversen föderalen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungsverordnungen. Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die aus Sicht der Autoren wichtigsten Gegenmaßnahmen.

2. Sperrung des russischen Luftraums, Beschränkung des Zugangs zu russischen Häfen, Einfahrverbot für europäische LKW

Als Reaktion auf die Sperrung des EU-Luftraums für russische Flugzeuge hat Russland auch seinen Luftraum seit dem 28.2.2022 für alle Flüge aus der EU, einschließlich der Transitflüge, gesperrt. Der Zugang zu russischen Häfen für Seeschiffe aus unfreundlichen Staaten steht unter dem Genehmigungsvorbehalt durch einen gesonderten Regierungsbeschluss (vgl. Verordnung der russischen Regierung Nr. 418 vom 21.3.2022). Weiter wurde mit Wirkung zum 10.10.2022 auch ein Einfahrverbot für LKW aus der EU und einigen weiteren unfreundlichen Staaten verhängt. Sofern keine Ausnahmen, wie zum Beispiel für lebende Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Keramik- und Glasprodukte, pharmazeutische und chemische Präparate, bestehen, muss an Zollterminals auf russische oder belarussische LKW umgeladen oder umgekoppelt werden.

Diese Beschränkungen verlängern und verteuern teilweise erheblich die Logistikketten und Transportwege nicht nur zwischen den europäischen Lieferanten und ihren russischen Kunden, sondern auch zu den Kunden und Lieferanten in Asien, vor allem China, was für Deutschland von großer Bedeutung ist.

3. Sanktionen gegen Ex-Gasprom-Tochtergesellschaften

Am 11.5.2022 hat die russische Regierung mit der Verordnung Nr. 851 gegen 31 ausländische Tochtergesellschaften von Gazprom Sanktionen verhängt. Mit diesen dürfen von russischer Seite keine Geschäfte mehr gemacht werden, darunter fällt auch der Gashandel. Mit ihnen verbundenen juristischen Personen ist zudem das Anlaufen russischer Häfen im Schiffsverkehr verboten. Betroffen wurde dadurch auch die ehemalige deutsche Tochtergesellschaft, die Gazprom Germania GmbH, die nach dem Ausstieg von Gazprom zunächst in Treuhandverwaltung der staatlichen Bundesnetzagentur stand und im November 2022 verstaatlicht wurde.

4. Legalisierung der Parallelimporte

Mit der Verordnung der russischen Regierung Nr. 506 vom 29.3.2022 wurden die Grau- bzw. Parallelimporte für bestimmte westlichen Waren erlaubt. Unter dem Begriff „Grau- bzw. Parallelimporte“ ist die Einfuhr von Originalwaren ohne die Hersteller- oder Rechtsinhabereinstimmung gemeint, sprich diese Waren werden nicht über einen offiziellen Händler, sondern über alternative Wege eingeführt. Damit sollen die russischen Bürger möglichst wenig von den Sanktionen der EU mitbekommen, was Unzufriedenheit in der Bevölkerung vorbeugen soll. Darüber hinaus wurde unter anderem die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Parallelimporte gesetzlich ausgeschlossen. Das ermöglicht den straffreien Grauiimport von Waren westlicher Hersteller nach Russland und nimmt diesen jegliche rechtliche Möglichkeit, den Rechtsschutz gegen diese Grauiimporte vor den russischen Gerichten zu finden.

5. Beschränkung der Übertragung und des Erwerbs von Immobilien und Beteiligungen an russischen Unternehmen

a) Verfügungen über Geschäftsanteile an russischen GmbHs (OOO) für Parteien aus unfreundlichen Staaten nur mit staatlicher Genehmigung möglich

Jegliche Rechtsgeschäfte, die eine Übertragung von allen oder einzelnen Geschäftsanteilen an russischen GmbHs zum Gegenstand haben oder deren Geschäftsführung und/oder die Geschäftstätigkeit betreffen, bedürfen ab sofort für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch die russische Regierungskommission zur Kontrolle ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation, wenn an der betroffenen Transaktion natürliche oder juristische Personen aus unfreundlichen Staaten beteiligt sind (vgl. Erlass des Präsidenten Russlands Nr. 618 vom 8.9.2022). Dies erschwert sehr stark den Rückzug westlicher Unternehmen aus Russland.

b) Erwerb von Immobilien und Aktien an russischen Aktiengesellschaften

Am 1.3.2022 wurde vom Präsidenten Russlands Erlass Nr. 81 „Über zusätzliche Interimswirtschaftsmaßnahmen zur Sicherung der Finanzstabilität der Russischen Föderation“ unterzeichnet. Dieser Erlass sieht unter anderem ein besonderes Verfahren für Geschäfte zwischen russischen Personen (sog. russische Residenten) und natürlichen und juristischen Personen aus unfreundlichen Staaten vor. Betroffen sind insbesondere der Erwerb von Wertpapieren, darunter auch Aktien an russischen Aktiengesellschaften, und der Erwerb von Immobilien, die jetzt nur mit Genehmigung möglich sind. Die Genehmigung für die Durchführung der vorgenannten Geschäfte wird durch die Regierungskommission zur Kontrolle ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation erteilt.

c) Beteiligung an strategischen russischen Energie- und Finanzunternehmen sowie bestimmten anderen Finanz- und Versicherungsunternehmen

Investoren aus unfreundlichen Staaten ist es verboten, Transaktionen mit satzungskapitalbildenden Anteilen an strategischen russischen Energie- und Finanzunternehmen vorzunehmen (unabhängig von der Rechtsform), es sei denn, sie erhalten eine präsidiale Sondergenehmigung (vgl. Erlass des Präsidenten Russlands Nr. 520 vom 5.8.2022). Dies erschwert Investoren den Rückzug aus Russland. Für weitere Finanz-, Kredit und Versicherungsunternehmen gilt ein Genehmigungsvorbehalt der Regierungskommission zur Kontrolle

ausländischer Investitionen für gewisse Transaktionen, etwa die Erlangung von mehr als 1% der Anteile an dem betroffenen Unternehmen (Erlass des Präsidenten Russlands Nr. 737 vom 15.10.2022).

Für bestimmte, gesondert gelistete Banken gelten wiederum strengere Regeln: jede Transaktion, durch die Eigentumsrechte geändert werden, ist verboten, sofern nicht ein präsidialer Sonderbeschluss dies erlaubt. Die gelisteten Banken sind teilweise Tochterunternehmen westlicher Geldhäuser und gelten in Russland als systemrelevant.

Eine Listung gibt es auch für Zulieferer und Dienstleister der Brennstoff- und Energiewirtschaft mit ausländischen Miteigentümern. Auch ihre Anteile dürfen nur mit einer Sondergenehmigung übertragen werden.

6. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Kapitalflucht

a) Einschränkung des Devisentransfers ins Ausland

Ausreisende aus Russland dürfen nicht mehr als 10.000 USD Bargeld bei sich führen, es sei denn es liegt eine Zustimmung der russischen Zentralbank für einen höheren Betrag vor. Ferner dürfen nur Devisen in Höhe von 10.000 USD oder dem entsprechenden EUR-Wert von Fremdgeldkonten abgehoben werden. Die Einschränkungen von Devisenabhebungen für Auslands Geschäftsreisen russischer juristischer Personen liegt weiterhin bei 5.000 USD. Um Kapitalflucht ins Ausland zu verringern, sind Auslandsüberweisungen von Bankkonten ausländischer natürlicher Personen aus unfreundlichen Staaten, die nicht in Russland arbeiten, sowie von Bankkonten ausländischer juristischer Personen aus unfreundlichen Staaten bis zum 31.3.2023 ausgesetzt. Auslandsüberweisungen ausländischer natürlicher Personen aus unfreundlichen Staaten, die in Russland arbeiten, sind gestattet, allerdings nur in Höhe ihres Lohns, Gehalts oder Honorars. Nicht betroffen von diesen Einschränkungen sind Transaktionen, die zur Erfüllung einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung, von z.B. Kaufverträgen, erfolgen.

Ferner verbietet der Erlass des Präsidenten Russlands Nr. 79 vom 28.2.2022 seit dem 1.3.2022 Devisentransaktionen zur Bereitstellung von Fremdwährungen im Rahmen von Darlehens- und Kreditverträgen durch russische Residenten an Nicht-Residenten. Gemäß dem Erlass des Präsidenten Russlands Nr. 81 vom 1.3.2022 können solche Transaktionen jedoch auf der Grundlage einer von der Regierungskommission zur Kontrolle ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation erteilten Genehmigung durchgeführt werden.

b) Einschränkungen bei Erfüllung bestimmter finanzieller Verpflichtungen

Der Erlass des Präsidenten Russlands Nr. 95 vom 5.3.2022 regelt das vorübergehende Verfahren für russische Schuldner zur Erfüllung bestimmter finanzieller Verpflichtungen zugunsten Gläubigern aus unfreundlichen Staaten in Höhe von über 10 Mio. RUB (ca. 145.000 EUR) pro Monat bzw. dem Gegenwert in einer Fremdwährung mittels Zahlung des entsprechenden Betrages in Rubel auf ein neu zu eröffnendes Konto des Typs „C“. Die Erfüllung der Verpflichtungen bis zu 10 Mio. RUB ist davon nicht umfasst.

Betroffen sind insbesondere:

- Rückführungen von Darlehen und
- Zahlungen im Zusammenhang mit Herabsetzung des Stammkapitals bzw. Liquidation russischer Tochtergesellschaften.

Nicht betroffen von diesen Einschränkungen sind Zahlungen für gelieferte Waren oder bezogene Dienstleistungen.

Durch einen weiteren Erlass des Präsidenten Russlands Nr. 254 vom 4.5.2022 wurden diese Regelungen auch auf die Dividendenauszahlungen der russischen GmbHs (OOO) ausgeweitet. Bei diesen besteht die Möglichkeit für die Ausschüttung in Höhe von über 10 Mio. RUB pro Monat eine Genehmigung der Regierungskommission einzuholen.

Bei der Auszahlung an Gläubiger aus unfreundlichen Staaten ist die kumulative Summe aller betroffenen Auszahlungen pro Monat maßgeblich. Das bedeutet, dass russische Schuldner an ausländische Gläubiger aus unfreundlichen Staaten maximal insgesamt nur 10 Mio. RUB pro Monat für alle Verpflichtungen, die von den vorgenannten Einschränkungen umfasst sind (Darlehensverträge, Dividenden etc.), auszahlen können.

III. Zivil-, straf- und bußgeldrechtliche Aspekte

Die Sanktionierungen von Verstößen sind weitreichend und komplex. Sie werden von den Mitgliedsstaaten selbst festgelegt und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, Art. 15 Abs. 1 VO (EU) 269/14, Art. 8 Abs. 1 VO (EU) 833/14. Die meisten Verstöße gegen EU-Sanktionen stellen Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten dar. In diesem Zusammenhang sind insbesondere §§ 18, 19 AWW und § 82 AWW maßgebliche Vorschriften. Für das Waffenembargo aus §§ 74 ff. AWW regelt § 80 AWW die Strafbewehrung.

Für viele der Verträge, die durch die Sanktionen erfasst werden, gibt es Altvertragsklauseln, die Übergangsfristen für die Beendigung bestehender Verträge einräumen. Grundsätzlich aber besteht für betroffene Verträge ein Erfüllungs- und Durchführungsverbot. Durch dieses Verbot können auch Ansprüche im Zusammenhang mit den Verträgen und Geschäften, beispielsweise Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus Garantien, abgewehrt werden, vgl. Art. 11 Abs. 1 VO (EU) 269/14, Art. 11 Abs. 1 VO (EU) 833/14 (sog. no claims clause). Faktisch bedeutet dies eine Überlagerung der privatrechtlichen Vereinbarungen durch die Sanktionsvorschriften.⁹

Tipp für die Compliance-Praxis: Es empfiehlt sich hier, den Vertragsbestand darauf zu prüfen, ob bestehende Verträge betroffen sind.

Bei Verträgen, die vor Inkrafttreten der jeweiligen Sanktionen geschlossen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, ist die Leistung rechtlich unmöglich.¹⁰ In diesem Zusammenhang wird diskutiert, ob es sich nur um eine vorübergehende Unmöglichkeit handelt.¹¹ Der Anspruch würde dann nicht erlöschen, sondern wäre analog § 275 Abs. 1 BGB zeitweise nicht durchsetzbar.¹² Diese Diskussion ist allerdings theoretischer Natur: Nach der h. M. ist die vorübergehende Unmöglichkeit der dauerhaften gleichzustellen, wenn die Erreichung des Vertragszwecks infrage gestellt ist und dem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.¹³ Dies dürfte in

⁹ Sattler, JuS 2019, 18, 21.

¹⁰ Harings/Loets, RdTW 2015, 321, 323; Hoffmann/Dishev, NJOZ 2022, 1473, 1477; Sattler, JuS 2019, 18, 21; Wiedmann/Will, RIW 2022, 173, 179.

¹¹ Harings/Loets, RdTW 2015, 321, 323; Sattler, JuS 2019, 18, 21.

¹² Harings/Loets, RdTW 2015, 321, 323.

¹³ BGH, 19.10.2007 – V ZR 211/06, NJW 2007, 3777 Rn. 24; Harings/Loets, RdTW 2015, 321, 323; Lorenz, in: BeckOK, BGB, 63. Edition Stand 1.8.2022, § 275 Rn. 39.

Anbetracht der Tatsache, dass ein Ende des Krieges nicht absehbar ist, in aller Regel der Fall sein.¹⁴

Auch wirksam begründete Dauerschuldverhältnisse können von einem Verbotsgesetz in der Weise erfasst werden, dass auf sie § 134 BGB mit Wirkung ex nunc anwendbar wird und zwar dann, wenn das Verbotsgesetz nach seinem Sinn und Zweck die Nichtigkeit der fortdauernden Wirkung des Rechtsgeschäfts erfordert.¹⁵ Eine solche auf die Zukunft gerichtete Nichtigkeit ist angemessen, da Sanktionsbestimmungen in der Weise auszulegen sind, dass ihnen größtmögliche Wirkung zukommt.¹⁶

Verträge, die nach Inkrafttreten der jeweiligen Sanktion geschlossen werden, sind nach § 134 BGB als nichtig zu werten.¹⁷ Dies gilt zumindest für das Erfüllungsgeschäft.¹⁸ Das Verpflichtungsgeschäft dürfte eine wirtschaftliche Ressource darstellen und unterfällt damit nach Art. 2 Abs. 2 VO (EU) 269/14 dem Bereitstellungsverbot, was als gesetzliches Verbot ebenfalls zur Nichtigkeit nach § 134 BGB führt.¹⁹

Tipp für die Compliance-Praxis: Da die Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen in VO (EU) 833/2014 so pauschal nicht verboten ist, ist hier im Einzelfall fraglich und anhand jeder Norm selbst zu beurteilen, ob das Verpflichtungsgeschäft selbst auch einem gesetzlichen Verbot unterfällt. Nach der Rechtsprechung des BGH zieht die Nichtigkeit des Erfüllungsgeschäftes aber ohnehin regelmäßig die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts nach sich.²⁰

IV. Weitere Handlungsempfehlungen für die Unternehmenspraxis und Fazit

Die Darstellung macht deutlich, wie komplex, ausdifferenziert und weitreichend die Sanktionen sind. Hinzu kommt, dass die Sanktionen regelmäßig überprüft, angepasst und erweitert werden. Wille des Gesetzgebers bei den EU-Sanktionen ist, dass die russische Wirtschaft möglichst umfassend durch die Sanktionsmaßnahmen beeinträchtigt wird. Dementsprechend sind die Verbote weit auszulegen und im Gleichlauf damit die Ausnahmetatbestände restriktiv. Jedes Unternehmen trägt selbst die Verantwortung dafür, dass seine bestehende und zukünftige Geschäftstätigkeit sanktionskonform ist. Das stellt insbesondere kleinere Unternehmen vor große Herausforderungen.

Unternehmen ist insbesondere zu empfehlen, Compliance-Strukturen zu entwickeln, die die regelmäßige Überwachung der Sanktionen sichern. Insgesamt ist es ratsam auf dem aktuellen Stand zu bleiben und insbesondere auf die Erweiterung der gelisteten Personen, Organisationen und Beschränkungen des Warenverkehrs zu achten. Bei jedem denkbaren Sanktionsbezug in der Geschäftstätigkeit ist eine intensive Prüfung der möglicherweise einschlägigen Verbotsnormen erforderlich.

Für neue Verträge gilt es unbedingt, die sanktionsrechtliche Prüfung dem Vertragsabschluss vorzulagern, da unter Umständen nicht nur die

Durchführung, sondern auch schon der Vertragsabschluss einen Sanktionsverstoß mit entsprechenden straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Folgen bedeuten kann. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Sanktionskonformität bzgl. der entsprechenden Verträge, Geschäfte und Handlungen sollten Unternehmen sich von auf Außenwirtschaftsrecht spezialisierten Anwälten beraten lassen.

Ein wenig Absicherung ist bei den güterbezogenen Sanktionen möglich, indem beim BAFA ein Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung gestellt wird. Sollte keine Genehmigungspflicht bestehen, erteilt das BAFA einen sogenannten „Nullbescheid“. Bei genehmigungspflichtigen Gütern kann eine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden. Zu beachten ist, dass etwaige in der Vergangenheit vom BAFA erteilte Ausfuhrgenehmigungen und Nullbescheide durch Sanktionsmaßnahmen überlagert und dann nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

AUTOREN



Anna Richter, LL. M. ist Rechtsanwältin und Salaried Partnerin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln und auch Diplom-Juristin in Kasachstan. Sie spezialisiert sich auf das Kapitalmarktrecht und Fragen rund um die Unternehmensfinanzierung, Gesellschaftsrecht/M&A sowie rechtliche Unterstützung und Compliance-Beratung für internationale Investitions-, Handels- und Finanzprojekte im Zusammenhang mit Russland und anderen GUS-Staaten.



Tatiana Vorotnitskaya, k.i.n. (Belarusian State University) ist Rechtsanwältin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln. Ihre Kernkompetenzen liegen im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht/Public M&A. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit ist dabei die kapitalmarktbezogene Compliance-Beratung von Unternehmen, insbesondere in Bezug auf Compliance mit EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus.

¹⁴ Hoffmann/Dishev, NJOZ 2022, 1473, 1477.

¹⁵ BGH, 18.2.2003 – KVR 24/01, NVwZ 2003, 1140, 1142; Armbrüster, in: Münchner Kommentar, BGB, 9. Aufl. 2021, § 134 Rn. 31; Vossler, in: Beck-OGK, BGB, Stand 1.9.2022, § 134 Rn. 72.

¹⁶ Sattler, JuS 2019, 18, 21.

¹⁷ Harings/Loets, RdTW 2015, 321, 322; Sattler, JuS 2019, 18, 21.

¹⁸ Harings/Loets, RdTW 2015, 321, 322.

¹⁹ Harings/Loets, RdTW 2015, 321, 322.

²⁰ BGH, 11.12.1991 – VIII ZR 4/91, NJW 1992, 737, 740.